
GEMEINDERATSSITZUNG GR2014-Nr. 56

Vom 16.04.2018

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	-/-
	3. Gemeinderäte:	Peter Geisenberger Fridolin Gutmann Rudolf Hug Tobias Jautz Julia Lauby Jörg Lorenz Hanspeter Rees Johannes Rösch Martin Rudiger Eugen Schreiner Carola Tröscher Stefan Winterhalter Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Ralf Kaiser
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	OV Michael Martin
Es fehlten entschuldigt:		Albert Rees Daniel Schneider
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-
Beginn: 19.30 Uhr		Ende: 21.40 Uhr

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- 1. Bekanntgaben (keine Vorlage)**
- 2. Bauanträge**
- 3. Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED, hier:
Umsetzung**
- 4. Stollenbacher Hütte, hier: weiteres Vorgehen**
- 5. Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**
- 6. Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-
und Flüchtlingsunterkünften**
- 7. Verschiedenes (keine Vorlage)**
- 8. Frageviertelstunde (keine Vorlage)**

TOP 1 Bekanntgaben

- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Wirtschafts- und Finanzplan des Eigenbetriebs Ursulinenhof genehmigt wurde.
- Ferner verweist er - nicht ohne Ironie - darauf, dass nun, nachdem der Landkreis beschlossen habe eigenständig Glasfaser zu verlegen, die Telekom jetzt auch die bisher vernachlässigte Infrastruktur mit Glasfaser ausbauen will.
- Der Bau des Kinderspielplatzes im Pfarrgarten hat begonnen.
- Die Gemeinde hat einen Zuschuss aus dem Innovationsprogramm Pflege zu erwarten.

TOP 2 Bauanträge

BV Geroldstalstraße 1, Martin Hegar

Beratung

Seitens der Verwaltung wird erläutert: Herr Martin Hegar, Halde 2, 79254 Oberried, beantragt den Abbruch eines Bestandsgebäudes und Neubau einer Gastronomie mit Badeteich auf Flst.Nr. 39, Oberried, Geroldstalstraße 1 (ehem. Gasthaus Löwen).

Eine für diesen Bereich gestellte Bauvoranfrage wurde durch die Gemeinde positiv entschieden, daher wird hier die Erteilung des Einvernehmens empfohlen.

Die Ratsmitglieder begrüßen das Vorhaben, für einzelne Fragen zu Infrastruktur und Haustechnik steht der Bauherr, Herr Hegar, zur Verfügung.

Beschluß (einstimmig)

Dem Vorhaben wird das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

**TOP 3 Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED, hier:
Umsetzung**

Beratung

Der Bürgermeister verweist auf den Sachvortrag der Studierenden aus der letzten öffentlichen Sitzung und stellt nun das vorgetragene Beleuchtungskonzept vor dem Hintergrund eines bewilligten Zuschusses zur Abstimmung.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird die Modifikation des Beschlussvorschlages der Verwaltung angeregt, nämlich der Hauptstraße als Ganzes bei der Konzeptumsetzung Priorität einzuräumen.

Beschluss (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

Die Umrüstung erfolgt anhand des von den Studentinnen der Bergischen Universität Wuppertal vorgeschlagen Konzeptes, das bezüglich der Prioritäten so modifiziert wird, dass zunächst die Hauptstraße, nebst Innenbereich des Klosters umgesetzt werden sollen und mit den dann noch verbliebenen Mitteln, die weiteren Umstellungen durchgeführt werden.

TOP 3 Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED, hier: Umsetzung

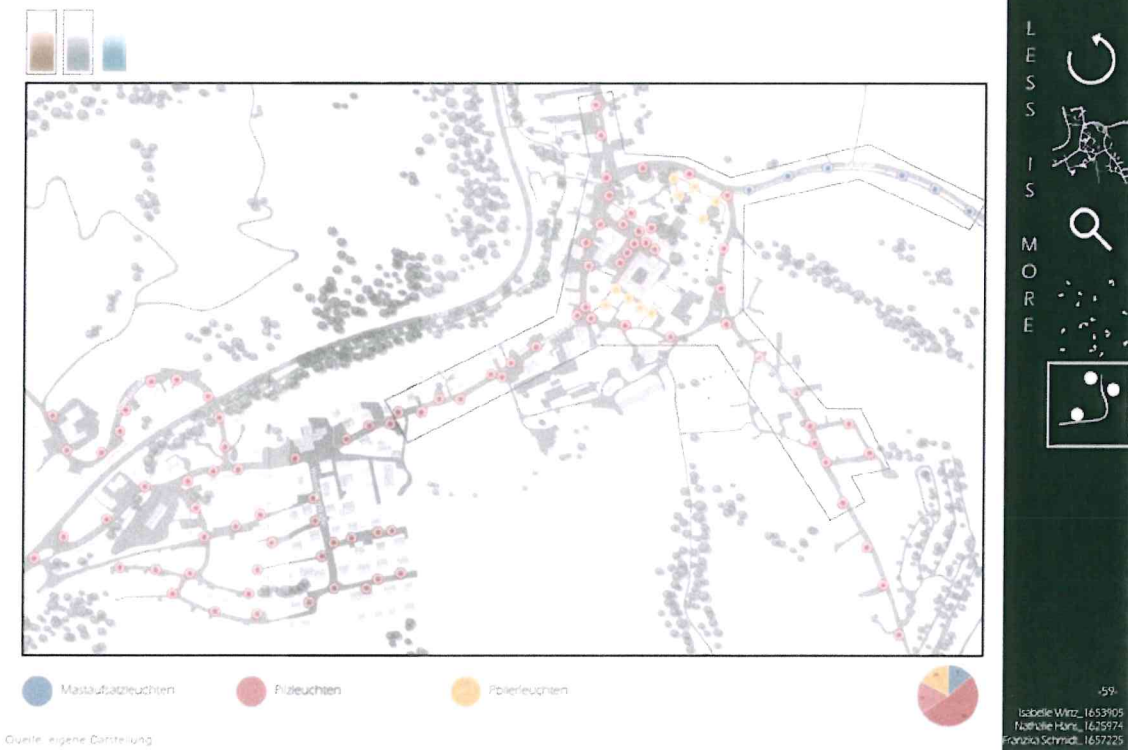
Beschlussantrag

Die Umrüstung erfolgt anhand des von den Studentinnen der Bergischen Universität Wuppertal vorgeschlagen Konzeptes im Rahmen des im Haushaltsplan veranschlagten Budget.

Sachverhalt

Es wird auf die vorangegangenen Beratungen und Entscheidungen verwiesen. Die Verwaltung greift für die Umrüstung den Konzeptfavoriten auf.

KONZEPTFAVORIT - FLACHIG PILZLEUCHTEN



Weiter ist zu klären, ob im Bereich des Klosterplatzes die beispielhaft montierten Pilzleuchten anstatt der montierten Kugelleuchten zum Einsatz kommen sollen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Einzelplan 6, Unterabschnitt 6700 des Haushaltsplan 2018 (Seite 96).

TOP 4 Stollenbacher Hütte, hier: weiteres Vorgehen

Beratung

Der Vorsitzende trägt folgenden Sachverhalt vor: Der bisherige Pächter hatte einen 10-Jahres-Vertrag, der zum 01.05.2018 ausgelaufen wäre. Dieser wurde nach Rücksprache mit der Verwaltung bis zum 30.11.2018 verlängert. Für die Gemeinde stellt sich damit die Frage, ob das Gasthaus Stollenbacher Hütte weiter im Eigentum der Gemeinde verbleiben oder wieder verpachtet werden soll. Auch der bisherige Pachtpreis orientiert sich am Erhalt des touristischen und gastronomischen Angebots auf dem Stollenbach.

Es ist zumindest fraglich, ob es zur Daseinsvorsorge zählt, ein Gasthaus zu verpachten. Allerdings erfüllt die Stollenbacher Hütte neben den oben genannten Angeboten auch wichtige Funktionen für den Ruheberg, sowie die Kläranlage und beherbergt die öffentlichen Toiletten. Diese sind durch den Pächter zu reinigen und für die Öffentlichkeit bereit zu halten. Hierfür wird der Pächter finanziell durch die Gemeinde entschädigt.

Die Pacht sollte sich aus den aufgeführten Gründen nicht an dem maximal Erzielbaren orientieren. Daher wird die Verwaltung beauftragt, sich für einen angemessenen Preis mit der DEHOGA ins Benehmen zu setzen.

Der Ortschaftsrat Zastler hat das Thema in seiner Sitzung am 10.04.2018 behandelt.

Ortsvorsteher Schreiner berichtet, dass der Ortschaftsrat sich für die Verpachtung entschieden habe. Aus den Reihen des Gemeinderates wird die Überprüfung der Pachthöhe angeregt. Ferner empfiehlt Gemeinderat Jautz sich die fachliche Beratung der Brauerei einzuholen. Er weist auch darauf hin, dass die Wahl der Ausschreibungskanäle für die erfolgreiche Pächtersuche entscheidend sein könne.

Gemeinderat Hug macht darauf aufmerksam, dass unter Umständen mit einer neuen Konzessionsvergabe auch weitergehende Anforderungen der Fachbehörden und damit Investitionen auf die Gemeinde zukommen könnten.

Gemeinderat Rösch regt an zu prüfen, ob die Pacht bei Investitionen und jeweils nach den zu erwirtschaftenden Abschreibungen, angepasst werden könne. Dies müsse dann über eine eindeutige Regelung des Mietvertrages im Vorfeld klar und rechtlich sicher geregelt werden können.

Beschluss (einstimmig)

Die Stollenbacher Hütte soll weiter verpachtet werden. Der Pachtpreis soll sich am Erhalt des touristischen und gastronomischen Angebots orientieren. Über die Höhe der Pacht entscheidet der Gemeinderat. Dem Ortschaftsrat obliegt das Benennungsrecht für den neuen Pächter (siehe auch: § 6 Abs. 3 f der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Zastler in die Gemeinde Oberried).

TOP 5 Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beratung

Der Bürgermeister verweist auf die bei der Haushaltsberatung ins Spiel gebrachte Erhöhung der Hundesteuer. Im Rahmen dieser habe die Verwaltung den Vorschlag unterbreitet das neueste Muster des Gemeindetages für eine Hundesteuersatzung zu verwenden, daher der vorgelegte Satzungsentwurf.

Ortsvorsteher Rees wendet gegen die Erhöhung der Hundesteuer ein, dass nun diejenigen zur Kasse gebeten werden, die sich sowieso ordentlich um Ihre Hunde kümmern.

Gemeinderätin Lauby regt an, sich Gedanken darüber zu machen, ob nicht Kampfhunde höher zu besteuern seien. Dieser Vorschlag wird aber aufgrund der Schwierigkeit praktischer Handhabung wieder fallen gelassen.

Beschluss (12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt folgenden Entwurf als Satzung:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 16.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Oberried erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Oberried steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Oberried hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung

aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Dreifache. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer

Betracht. Werden neben in Zwingern (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt die Hälfte des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunden, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
5. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die von den nächsten zusammenhängenden Bebauung mehr als 100 m entfernt liegen.

Steuerbefreiungen nach den Absätzen 1 bis 5 können für jeweils einen Hund pro Haushalt in Anspruch genommen werden. Jeder weitere Hund gilt als Zweithund nach § 5 Absatz 2.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Oberried schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Oberried kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 15 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.10.2001 außer Kraft.

TOP 6 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Beratung

Bürgermeister Klaus Vosberg erläutert die Praxis der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung und diese zeigt, dass es Sinn macht keine Mietverhältnisse einzugehen, sondern an deren Stelle öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse zu begründen. Die Gebühren wurden entsprechend den anfallenden Aufwendungen kalkuliert.

Seitens der Gremiumsmitglieder wird hier kein weiterer Beratungsbedarf gesehen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 16.04.2018 folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Oberried errichtet und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust Ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.
- (3) Solang die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Ferner zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge.

§ 2 Einweisung

- (1) Die Obdachlosen und Flüchtlinge werden im Allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen.
- (2) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen oder Flüchtling eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Im Falle der Obdachlosigkeit ist der Benutzer verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und hat seine Bemühungen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ordnung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Gemeinde sind zu befolgen.

Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern.

§ 4

Umsetzung von Obdachlosen und Flüchtlingen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt,
 - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
 - b) Umsetzungen von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.

- (2) Die Voraussetzungen ist für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
- a) Bauarbeiten erforderlich werden;
 - b) Eine bessere Ausnutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen freigehalten werden soll;
 - c) Die Benutzer durch Ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern bzw. der Nachbarschaft stören;
 - d) Die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird, oder
 - e) in anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen wird.

§ 5 Meldepflicht

Die in die Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte Eingewiesenen haben die Meldebestimmung zu beachten.

§ 6 Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen

- (1) Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzen Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Gemeinde ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppe, Garagen und Kleinställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen.

§ 7 Tierhaltung

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist das Halten von Tieren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Dies kann erteilt werden, wenn eine Störung der übrigen Bewohner bzw. Nachbarn nicht zu erwarten ist.

§ 8 Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte

- (1) Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Gemeinde gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (2) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Gemeinde unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung der Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden in Verwahrung genommen werden. Übersteigen die Verwahrungskosten die Hälfte des Wertes des Verwahrungsgutes, so kann die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgen.

§ 9 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 10 Unterbringungsgebühr

- (1) Gebührenpflicht und Gebührenschuldner
 - a) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist eine Gebühr zu errichten.
 - b) Gebührensuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, haften gesamtschuldnerisch für die Unterbringungsgebühr.
 - c) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (2) Gebührenhöhe
 - a) Die Unterbringungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 204,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

- b) Bei Errechnung der Gebühr nach Nr. 2a nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- c) Bei Wiedereinweisung in eine bisher genutzte Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v.H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haftungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.

(3) Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- a) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft; bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, d.h. der Auszug wurde durch den Betroffenen angezeigt und dieser hat die ihm für die Unterkunft überlassenen Schlüssel der Unterkunft an die Gemeinde zurückgereicht.
- b) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- c) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

(4) Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr ist jeweils zum 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde zu entrichten.

- (5) Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht zu ermitteln, haftet die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.
- (6) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere gegen die §§ 3, 6 ,7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.100 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

TOP 7 **Verschiedenes**

Gemeinderätin Lauby regt an, die Sitzungen wieder regelmäßiger auch in den Ortsteilen abzuhalten. Der Bürgermeister sagt dies zu.

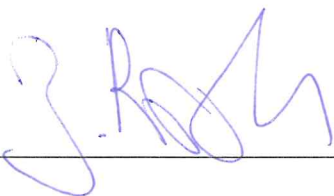
TOP 8 Frageviertelstunde

Ein Bürger beanstandet den Zustand der Straße im hinteren Zastler.


Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 15.05.2018 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:





Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



Ralf Kaiser